

Änderungen der Rahmenvorgabe zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Mietverhältnissen nach dem SGB II und SGB XII

Fassung vom 22.10.2007:

Ergänzungen und Klarstellungen:

- Erläuterung zur Heraufsetzung des Baualters in besonders gelagerten Einzelfällen unter 2.1 Kaltmiete (Seite 3, letzter Absatz) eingefügt
- Ergänzung unter 2.2 Mietnebenkosten (Seite 6, letzter Spiegelstrich):
Anerkennung der Kosten trotz Überschreitung der angemessenen Nebenkosten in begründeten Ausnahmefällen
- Ergänzung unter 3. Verfahrensweise bei unangemessenen Mietkosten; 3.1 Kosten der Unterkunft (Seite 8, 5. Spiegelstrich):
Mögliche Indizien für die Unzumutbarkeit von Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen u.a. bei geteiltem Sorgerecht, soweit die Kinder überwiegend bei dem hilferechtigten Elternteil wohnen.

Fassung vom 01.12.2006:

geringfügige Anpassungen an die Gesetzesänderung vom 01.08.2007:

- Ergänzung unter 3. Verfahrensweise bei unangemessenen Mietkosten, 3.1 Kosten der Unterkunft, Seite 8 vorletzter Absatz zum Thema:
Erteilung der Zusicherung zur Übernahme entstehender Aufwendungen,
- Ergänzung unter 4. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten, Seite 9 dritter und vierter Absatz zum Thema:
Zuständigkeit für die Zusicherungen der Kostenübernahme

Fassung vom 19.05.2005:

Klarstellungen hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Mietnebenkosten

- unter 2.2 Mietnebenkosten, Wasserkosten, Seite 4:
Zu den Wasserkosten zählen die Frischwasserversorgung, die Entwässerungskosten (Abwasser-/Kanalgebühren) einschließlich der jeweils darin enthaltenen Grundpreise und Zählermieten.
- unter 2.2 Mietnebenkosten, weitere anerkennungsfähige Nebenkosten, Seite 5:
Auflistung ohne Abwassergebühren; diese sind betragsmäßig bereits in den Höchstwerten der Aufwendungen für Wasser enthalten.

Fassung vom 17.05.2005:

Erstfassung

Richtlinie des Kreises Soest
zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung bei Mietverhältnissen
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

Die Richtlinie regelt die Maßstäbe für ein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Wohnungsmieter nach den Sozialgesetzbüchern II und XII im Bereich des Kreises Soest; die Inhalte werden laufend überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

Grundlagen

Die Zuständigkeit des Kreises Soest ergibt sich

als örtlicher Träger der **Sozialhilfe** aus § 3 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i.V.m. §§ 97, 98 SGB XII und der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Soest vom 29.12.2004.

als Träger der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** aus § 6 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 36 Satz 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II).

(Gem. § 27 Ziff. 1 SGB II ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt durch Rechtsverordnung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können; der Erlass einer derartigen Verordnung ist derzeit nicht beabsichtigt.)

1. Grundsatz

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sowie § 29 Abs. 1 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der **tatsächlichen** Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Kaltmietkosten) ist grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalles (z. B. Familiengröße, Alter, Behinderung) und den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Kosten der Unterkunft und Heizung sind im Regelfall **anteilig** auf die jeweiligen Mitglieder eines Haushaltes aufzuteilen.

Kostenbestandteile, die durch die Regelleistungen abgegolten sind, wie

- Kosten für Warmwasser,
- Haushaltsstrom,
- Möblierungszuschlag,
- Reinigung,
- Wäsche,
- Verköstigung und ähnliches

gehören **nicht** zu den übernahmefähigen Unterkunfts- bzw. Heizkosten. Sollten derartige Kosten im Rahmen der Unterkunfts-kosten geltend gemacht werden, sind sie nicht zu berücksichtigen bzw. aus den Kosten der Unterkunft heraus zu rechnen.

2. Angemessene Unterkunfts-kosten

2.1 Kaltmiete

Die Kosten der Unterkunft (Kaltmietkosten) können als angemessen angesehen werden, sofern sie die ortsüblichen Werte nicht übersteigen. Anlage 1 enthält auf der Basis des örtlichen Miet-spiegels die angemessenen Beträge für die Kaltmiete im Kreisgebiet, differenziert nach den Städten und Gemeinden, der jeweils angemessenen Wohnungsgröße und dem Alter der Miet-wohnung.

Die Tabellen geben die Höchstwerte für Kaltmiete ohne Nebenkosten und Heizung wieder. Au-ßerdem enthalten sie eine „Grauzone“, innerhalb derer unter pflichtgemäßer Ermessensaus-übung im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe (übergangsweise) eine Überschreitung der Grenzwerte anerkannt werden kann. Dieses ist beispielsweise möglich, wenn

- ein **Umzug** derartige Kosten verursachen würde, dass dieser im Verhältnis zur Über-schreitung des Höchstwertes **unwirtschaftlich** wäre, oder
- ein bestehendes Mietverhältnis in einer **Altbauwohnung** bei einer geringfügigen Über-schreitung der Höchstwerte trotzdem deutlich günstiger ist als die Neuanmietung ange-messenen, jüngeren Wohnraumes, oder

- die **Nebenkosten besonders günstig** sind, weil sie deutlich den **Höchstbetrag unterschreiten**, der für die konkrete Bedarfsgemeinschaft an Nebenkosten anerkannt werden könnte (**mindestens in der Höhe, um die der Grenzwert für die Kaltmiete überschritten wird**); sofern allerdings im Folgejahr im Rahmen der Jahresendabrechnung eine Nachzahlung geltend gemacht wird, ist die Angemessenheit der gesamten Unterkunftskosten erneut auf den Prüfstand zu stellen, oder
- ein Antragsteller
 - 1.) in einer **Wohngemeinschaft mit Personen lebt, die alle keine Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder XII (Sozialhilfe einschl. Grundsicherung für Alte und Erwerbsgeminderte) erhalten**,
 - 2.) Kosten der Unterkunft geltend macht, die den angemessenen Kostenanteil der Person in einem Mehrpersonenhaushalt (z.B. 1/3 der angemessenen Kosten eines 3-Personen-Haushaltes) überschreitet,
 - 3.) aber dennoch Unterkunftskosten unterhalb des Vergleichswertes hat, der sich ergeben würde, sofern der Antragsteller eine Wohnung allein bewohnen würde (100% des angemessenen Wertes für einen 1-Personen-Haushalt in einer nach dem Baujahr vergleichbaren Wohnung).

Im Falle der Neuvermietung ist generell der Tabellenwert „angemessene Kosten“ zur Beurteilung der Angemessenheit zu Grunde zu legen.

Sonderfall:

Lebt im Haushalt eine Person mit einem nachweislich behinderungs- bzw. pflegebedingten Mehrbedarf an Wohnraum (z.B. Rollstuhlfahrer/in) ist die Angemessenheit der Kaltmiete unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Person zu bestimmen. (Beispiel: Bei einem 3-Personen-Haushalt, in dem eine Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist, wäre der entsprechende Wert eines 4-Personen-Haushaltes maßgebend).

Verringert sich die Zahl der Haushaltsmitglieder, ist zu prüfen, ob die zu zahlende Kaltmiete im Hinblick auf die verbleibende Anzahl der Haushaltsmitglieder noch angemessen ist. Trifft dies nicht zu, ist das Verfahren entsprechend Nr. 3) anzuwenden.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es aufgrund von nachgewiesenen umfangreichen Aus-/Umbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen der Wohnung gerechtfertigt sein, dass das Baualter heraufgesetzt wird und der Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen zu Grunde gelegt wird.

Dies setzt voraus, dass der Aufwand mindestens ein Drittel der Kosten des Neubaus einer vergleichbaren Wohnung erreicht oder drei wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen an der Bau-

substanz erneuert wurden (z.B. Dacherneuerung, Erneuerung der Heizanlagen, Versorgungsleitungen, Fenster). Keinen Einfluss auf die Heraufsetzung des Baualters haben einzelne Maßnahmen zur baulichen Verbesserung bzw. mehrere Maßnahmen ohne zeitlichen Zusammenhang sowie reine Verschönerungsmaßnahmen.

Bei Bewohnern von Obdachlosen-, Schlicht- und Übergangswohnungen sind die Kosten der Unterkunft bzw. die Gebühren (Nutzungsentgelte) nach der Satzung der Gemeinden anzuerkennen.

2.2 Mietnebenkosten

Berücksichtigungsfähige Mietnebenkosten sind insbesondere:

Wasserkosten

(Frischwasserversorgung, Entwässerungskosten einschl. Grundpreise bzw. Zählermiete)

Der Kreis Soest hat auf der Basis von Erfahrungswerten zum durchschnittlichen Wasserverbrauch unter Berücksichtigung eines sparsamen Verbrauchsverhaltens die angemessenen Kosten pro Monat berechnet. Bei der Festsetzung dieser als Höchstgrenze geltenden Beträge wurde aufgrund unterschiedlicher Preise ortsbezogen differenziert, außerdem wurden erhöhte Kosten (z.B. Zählergebühr) für den Haushaltsvorstand (HV) bzw. den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (EHB) im Vergleich zu den Kosten für Haushaltsangehörige (HA) anerkannt.

Aufwendungen für Wasser, welche die folgenden Richtwerte überschreiten, gelten regelmäßig als unangemessen und werden nicht übernommen:

	<u>HV/EHB</u>	<u>HA</u>
Anröchte	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Bad Sassendorf	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Ense	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Erwitte	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Lippetal	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Lippstadt	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Möhnesee	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Soest	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Warstein	<u>20 €</u>	<u>15 €</u>
Geseke	<u>25 €</u>	<u>15 €</u>
Rüthen	<u>25 €</u>	<u>15 €</u>
Wickede	<u>25 €</u>	<u>15 €</u>
Welper	<u>25 €</u>	<u>20 €</u>
Werl	<u>25 €</u>	<u>20 €</u>

Weitere anerkennungsfähige Nebenkosten sind insbesondere:

Grundsteuer;

Straßenreinigungskosten;

Müllabfuhrgebühr;

Aufzugskosten;

Gebäudereinigungs- und Ungezieferbekämpfungskosten;

Gartenpflegekosten;

Kosten für Allgemeinstrom (z.B. für Flurbeleuchtung in Mietshäusern);

Schornsteinreinigungskosten;

Elementarschaden-, Sach- und Haftpflichtversicherungsbeiträge (des Vermieters);

Kosten eines Hauswarts;

Verwaltungskosten (bei Wohnungsbaugenossenschaften, soweit sie Bestandteile der Grundmiete sind);

Kosten für eine Gemeinschaftsantenne oder einen Kabelanschluss;

sonstige Betriebskosten (wie z.B. Wartungskosten).

Für die sonstigen Nebenkosten (ohne Wasserkosten) hat der Kreis Soest auf der Grundlage von stichprobenartig ermittelten Erfahrungswerten ebenfalls einen Höchstbetrag festgesetzt, der **20 % der angemessenen Kaltmiete (linke Spalte der Tabellen/ Anlage1)** beträgt.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für eine Garage, ein Carport oder einen Stellplatz sowie Kosten für eine Instandhaltungsrücklage des Eigentümers.

Haushaltsenergie wie elektrischer Strom, Gas oder feste Brennstoffe für die Zubereitung von Speisen und Getränken (Kochbefeuern), Beleuchtung, Warmwasserbereitung, Reinigung des Hausrats und der Wäsche und der Betrieb elektrischer Geräte sowie ein Möblierungszuschlag sind bereits mit den Regelsätzen bzw. -leistungen abgegolten und im Rahmen der Kosten der Unterkunft ebenfalls nicht anzuerkennen bzw. herauszurechnen.

Der Gesamtbetrag der **Höchstgrenze** zur Anerkennung angemessener Nebenkosten ergibt sich somit nach folgendem Schema:

Wasserkosten

(s. Tabelle, z.B. 20 € für den HV/EHB + 15 € für jeden weiteren HA)

+ **sonstige anzuerkennende Nebenkosten**

 (20 % der angemessenen Kaltmietkosten lt. Anlage 1)

= **oberer Grenzwert für Mietnebenkosten**

Sofern dieser Höchstbetrag unterschritten wird, sind die tatsächlichen Mietnebenkosten/ Pauschalen des Vermieters anzuerkennen.

Bei **Überschreitung dieses Wertes** ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Anerkennung (ggf. auch im Rahmen einer Jahresendabrechnung) möglich; dieses ist im Prinzip nur denkbar, wenn

- die vom Vermieter berechneten/ geforderten anerkennungsfähigen Nebenkosten nachweislich und dauerhaft (vgl. Jahresendabrechnungen) den Höchstbetrag überschreiten **und**
- diese Kosten vom Mieter nicht beeinflussbar sind **und**
- nicht durch geringere Wasserkosten im Vergleich zur vorstehenden Berechnung aufgefangen werden können

oder

- die **Kosten für die Kaltmiete besonders günstig** sind, weil sie deutlich den **Höchstbetrag unterschreiten**, der für die konkrete Bedarfsgemeinschaft an Kaltmiete anerkannt werden könnte (**mindestens in der Höhe, um die der Grenzwert für die Nebenkosten überschritten wird**); sofern allerdings im Folgejahr im Rahmen der Jahresendabrechnung eine Nachzahlung geltend gemacht wird, ist die Angemessenheit der gesamten Unterkunftskosten erneut auf den Prüfstand zu stellen.

2.3 Kosten der Heizung

Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- und Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für elektrische Heizung und Gasheizungen.

Die laut Richtlinien des Kreises Soest zur Gewährung von Heizungshilfen vom 01.01.1981 (in der bedarfsorientiert aktualisierten Fassung) vorgegebenen Heizkosteneckwerte zu den jeweiligen Energiearten sind weiterhin angemessen. Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten ist das auf dieser Grundlage entwickelte automatisierte Berechnungsschema anzuwenden.

Zu den Heizkosten gehören insbesondere **nicht** die Kosten für die Warmwasserbereitung, wenn sie über die zentrale Heizungsanlage vorgenommen wird. Diese Kosten sind im Regelsatz bzw. der Regelleistung enthalten, so dass die Heizkosten in derartigen Fällen nach Ziffer 10 der Heizkostenrichtlinie um 18% zu reduzieren sind.

3. Verfahrensweise bei unangemessenen Mietkosten

3.1 Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Mietnebenkosten)

(§ 22 I und II SGB II, § 29 I SGB XII)

Unterkunftskosten (Kaltmiete und Mietnebenkosten) sind, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf des allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft **nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.**

Eine derartige Senkung kann z.B. durch

- eine Reduzierung der Miete durch die Änderung des Mietvertrages,
- eine Untervermietung,
- einen Wohnungswechsel oder
- eine Korrektur des Verbrauchsverhaltens (bei Mietnebenkosten)

erzielt werden. Soweit eine Untervermietung erfolgt, sind die erzielten Einkünfte direkt von den Kosten der Unterkunft abzusetzen.

In der Regel erfolgt eine Gewährung über der Angemessenheitsgrenze längstens für sechs Monate. Bei der Frist ist die Ausgestaltung des Mietvertrages hinsichtlich der Kündigungsfristen zu beachten (§§ 535 ff. BGB).

Ein Nachweis der Bemühungen, die unangemessenen Kosten zu senken, kann beispielsweise durch die Vorlage von

- Mietbescheinigungen,
- einer Bescheinigung über die regelmäßige Vorsprache beim Wohnungsamt und
- schriftlicher Absagen potentieller Vermieter erfolgen.

Die Beweispflicht liegt dabei beim Leistungsberechtigten.

Sollten Leistungsberechtigte - trotz der Aufforderung, die Kosten der Unterkunft zu senken - bewusst einen Wohnungswechsel ablehnen, so bleibt ihnen die Möglichkeit, den Restbetrag (z.B. aus dem Regelsatz bzw. der Regelleistung oder ihrem geschützten Vermögen) selbst zu zahlen.

In welchem Umfang Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen zumutbar sind, ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen. Die Unzumutbarkeit ist individuell (z.B. durch ein ärztliches Attest) nachzuweisen.

Mögliche Indizien für die Unzumutbarkeit sind beispielsweise:

- Pflegebedürftigkeit,
- sonstige schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- Schwangerschaft,
- besondere familiäre Verhältnissen (z.B. Elternteil in schwebendem Sorgerechtsverfahren);
- Umgangsrecht/ geteiltes Sorgerecht, soweit die Kinder **überwiegend** bei dem hilfebedürftigen Elternteil leben, d.h. den größeren Zeitanteil dort verbringen (Beschluss SG Lüneburg S 30 AS 968/07 ER 31.07.2007)
- Unterbringung nach längerem Frauenhausaufenthalt,
- Sesshaftmachung ehemaliger Nichtsesshafter,
- alte Menschen, die auf die Erhaltung ihres bisherigen Wohnumfeldes angewiesen sind.

Das Vorhalten von Wohnraum für nicht im Haushalt lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende Kinder) hat im Regelfall keinen Einfluss auf den Wohnraumbedarf des Leistungsberechtigten und findet daher keine Berücksichtigung. Besondere Fallkonstellationen sollten vorab mit der Abteilung Soziales/ Fachaufsicht des Kreises Soest abgestimmt werden.

Vor Abschluss eines neuen Vertrages hat der Leistungsberechtigte gem. § 22 Abs. 2 SGB II die **Zusicherung** der ARGE zur Übernahme der dann entstehenden Aufwendungen einzuholen. Vor einem Umzug in einen Ort außerhalb des Kreises Soest ist für die Zusicherung der örtlich zuständige kommunale Träger bzw. die ARGE zu beteiligen, in deren Bereich die neue Unterkunft liegt.

Ist diese Zusicherung **nicht** eingeholt und eine nicht angemessene Wohnung angemietet, werden von Anfang an nur die angemessenen Unterkunftskosten (Kaltmiete und Mietnebenkosten) übernommen.

Eine auch nur befristete Berücksichtigung unangemessener Kaltmieten (= oberhalb der Tabellenwerte der aus Anlage 1) oder Mietnebenkosten scheidet außerdem aus, wenn die unangemessene Unterkunft in Kenntnis dessen angemietet wurde, dass die Kosten vom Antragsteller alleine nicht getragen werden können, d.h. nur wegen der Unterkunftskosten der neuen Wohnung Bedürftigkeit eintritt.

3.2 Heizkosten

Eine befristete Berücksichtigung unangemessener Kosten ist nur für die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Mietnebenkosten) möglich. Für Heizkosten hat der Gesetzgeber dies nicht vorgesehen, so dass diese Kosten, sollten sie unangemessen sein, **sofort** an auf den angemessenen Betrag zu reduzieren sind.

4. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten

§ 22 III (1) SGB II, § 29 I (6) SGB XII

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Satz 6 SGB XII können

- a) Wohnungsbeschaffungskosten,
- b) Mietkautionen und
- c) Umzugskosten

übernommen werden.

Voraussetzung für eine Übernahme ist

- die Angemessenheit der Kosten für den neuen Wohnraum,
- die Notwendigkeit des Umzuges (vom Träger wegen Unangemessenheit oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit veranlasst, Zustimmung des Trägers aus gesundheitlichen Gründen bzw. nach Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter, insbesondere wegen Eigenbedarfs).

Zuständig für die Zusicherung und Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten ist - sofern die Kosten vor dem Bezug der neuen Wohnung fällig und beantragt werden - der bisher zuständige kommunale Träger bzw. – wie im Kreis Soest – die ARGE, auf welche die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II übertragen wurde.

Für die Zusicherung und Übernahme der Mietkaution, die als Darlehen gewährt werden, ist der kommunale Träger bzw. die ARGE zuständig, in deren Bereich die neue Unterkunft liegt.

Zu a) Wohnungsbeschaffungskosten

Kosten für Zeitungsinserte sind durch die Regelsätze/-leistung abgegolten, sie werden daher nicht übernommen. Maklergebühren (Courtage, Schreibgebühren) können im Kreis Soest ebenfalls **nicht** übernommen werden, da aufgrund der derzeitigen Wohnraumsituation im Kreis Soest die Hinzuziehung eines Maklers nicht notwendig ist.

Zu b) **Mietkaution**

Bei der Erbringung einer Hilfe zur Kautio n kommen neben einer Geldleistung, die i.d.R. als Darlehen zu leisten ist, auch andere Formen der Bedarfsbefriedigung in Betracht. Die Einbehaltung des Darlehens zugunsten des kommunalen Trägers ist zu gewährleisten.

Zu beachten ist insbesondere, dass zum Teil in Mietverträgen die Zahlung der Kautio n in mehreren Teilbeträgen gestattet wird, so dass eine Leistungsgewährung ggf. nicht gerechtfertigt wäre. Die Höhe einer Mietkaution ist nach § 551 BGB auf maximal 3 Monatskaltmieten (ohne Nebenkosten) begrenzt.

Zu c) **Umzugskosten**

Die Aufwendungen für einen Umzug sind nur dann zu übernehmen, wenn sie angemessen sind und der Umzug notwendig ist. Hierbei ist besonders auf den Einsatz von Selbsthilfe / Eigenleistung und / oder Nachbarschaftshilfe hinzuwirken. Sachkosten/Leihgebühren sind in angemessenem Umfang zu übernehmen.

Bei der Übernahme der Aufwendungen ist angemessen zu berücksichtigen, inwieweit dem Antragsteller Arbeiten in Eigenleistungen möglich und zumutbar sind. Der Maßstab für die Zumutbarkeit, den Umzug allein oder mit Bekannten durchzuführen, liegt (insbesondere bei Erwerbsfähigen) sehr hoch. Nur in Ausnahmefällen können Umzugskosten (z.B. für ein Umzugsunternehmen) übernommen werden.

Bewertungskosten im Zusammenhang mit dem Umzug für private Helfer sollten einen angemessenen Betrag von je 12 € für maximal 3 Helfer nicht übersteigen. Neben den Kosten der Bewirtung sollen wegen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung keine weiteren Kosten übernommen werden.

Renovierungskosten, die im Zuge eines geforderten Umzugs entstehen, sind bereits mit den Regelsätzen/ der Regelleistung abgegolten. Sollte dennoch ein unabweisbarer Bedarf entstehen, der nicht angespart werden konnte, so kann dieser Betrag allenfalls in Form eines Darlehens (§ 23 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII) gewährt werden.

5. Verfahren bei der Beantragung von Nachzahlungsbeträgen für das Vorjahr

Es gelten die Rahmenvorgaben des Kreises Soest zur Bearbeitung von Jahresendabrechnungen von Vermietern und Energielieferanten (Anlage 2).